

lindenpartners / FRIEDRICHSTRASSE 95 / 10117 BERLIN

An
Herrn [REDACTED]

[REDACTED]

lindenpartners
FRIEDRICHSTRASSE 95
10117 BERLIN
TEL +49 (0)30 755 424 00
FAX +49 (0)30 755 424 99
INFO@LINDENPARTNERS.EU
WWW.LINDENPARTNERS.EU

BERLIN, 15. JULI 2019

[REDACTED]@fragdenstaat.de

Seiten: 3

UNSER ZEICHEN
[REDACTED]

Ihr IFG-Antrag [#133183] vom 25. April 2019

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

im Namen und im Auftrag unserer Mandantin teilen wir Ihnen mit, dass die OstseeSpar-
kasse Rostock (OSPA) Ihrem Anliegen auf Informationszugang nicht entsprechen wird. Der
Antrag genügt bereits nicht den Formerfordernissen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 des Infor-
mationsfreiheitsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V).

Zudem besteht auch materiell kein Anspruch auf Erteilung der angefragten Angaben zum
Sponsoring der OSPA, wobei es unerheblich ist, dass die OSPA zu einem früheren Zeitpunkt
in einem Einzelfall freiwillig Informationen zu ihren Sponsoring-Aktivitäten herausgegeben
hat. Die Voraussetzungen für einen Informationsanspruch sind vorliegend nicht erfüllt:

1. Anwendungsbereich des IFG M-V nicht eröffnet

Die Sponsoring-Aktivitäten der OSPA unterfallen bereits nicht dem
Anwendungsbereich des IFG M-V, da es sich bei den Sponsoring-Aktivitäten um
eine privatrechtliche Tätigkeit und nicht um eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit der
OSPA handelt.

Der Anwendungsbereich des IFG M-V wird in § 3 IFG M-V geregelt. In § 3 Abs. 1 IFG M-V werden zunächst die informationspflichtigen Stellen festgelegt. Aus § 3 Abs. 2 IFG M-V folgt sodann, welche Tätigkeiten der informationspflichtigen Stellen dem Anwendungsbereich des IFG M-V unterliegen. Zu unterscheiden ist dabei zwischen der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit und der privatrechtlichen Betätigung der informationspflichtigen Stellen. Aus § 3 Abs. 2 IFG M-V ergibt sich, dass lediglich die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der informationspflichtigen Stellen vom Anwendungsbereich des IFG M-V erfasst wird. So heißt es auf Seite 13 der Gesetzesbegründung zu dieser Regelung:

„Absatz 2 verweist zur Erläuterung des Behördenbegriffes auf die gesetzliche Definition des § 1 Abs. 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Dadurch wird der Anwendungsbereich auf die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden begrenzt. Öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ist die gesamte Tätigkeit der Behörden, die sich als Entscheidung über Sachverhalte oder Ausführung von Rechtssätzen des öffentlichen Rechts (Verwaltungsrechts) erfolgt. Deshalb scheidet alle behördlichen Handlungen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes aus, die in der Handlungsform des Privatrechts erfolgen.“ (Unterstreichung hinzugefügt)

Gesetzesbegründung zum IFG M-V, Landtag M-V, Drs. 4/2117, S. 13.

Die Einschränkungen des § 3 Abs. 2 IFG M-V beziehen sich auf alle informationspflichtigen Stellen, da kein Grund für eine Unterscheidung zwischen den Stellen besteht. Nach dem gesetzgeberischen Willen soll das IFG M-V auf die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit begrenzt sein.

2. Angaben zum Sponsoring keine Informationen i.S.d. IFG M-V

Zudem stellen die angefragten Angaben zum Sponsoring der OSPA keine Informationen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 IFG M-V dar. Der Begriff der „Informationen“ wird in § 2 Satz 1 Nr. 1 IFG M-V definiert als

„jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung in Form von Schrift, Bild, Ton oder in sonstigen Daten“.

Amtlichen Zwecken dient eine Information nur, wenn sie zumindest im Zusammenhang mit der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit einer informationspflichtigen Stelle steht. Wie wir bereits ausgeführt haben, stellt das Sponsoring keine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der OSPA dar, sodass auch Aufzeichnungen hierzu nicht amtlichen Zwecken dienen.

Im Übrigen weisen wir vorsorglich darauf hin, dass ein Anspruch auf Informationszugang auch gemäß § 8 IFG M-V ausgeschlossen ist. Es würden durch die Übermittlung der begehrten Informationen sowohl die Geschäftsgeheimnisse der OSPA als auch voraussichtlich des Sponsoring-Empfängers offenbart werden. Insofern wären auch der Sponsoring-Empfänger nach § 9 IFG M-V am hiesigen Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt